

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2	BK1	081	2026
----	-----	-----	------

Der Betrieb:

**Laser Bearbeitungs- und
Beratungszentrum NRW
GmbH**

Hauptsitz:

Gutenbergstraße 29
D-52511 Geilenkirchen

weiterer Standort: -

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen

Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen

relevante Arbeiten der Bauteilklasse BK 1 in den Prozessen

**Metall- Inertgasschweißen (131t, MIG)
Metall- Aktivgasschweißen (135t, MAG)
Wolfram- Inertgasschweißen (141m, WIG)**

an Werkstoffen der Gruppen **nach CEN ISO/TR 15608:2013**

1.1; 1.2; 2.2; 8.1; 22.3

auszuführen.

Bemerkungen:

- keine

Aufsichtsperson/
Fachverantwortlicher:

Name
Häming

Vorname
Ludger

geb. am
14.02.1964

Qualifikation
**European Welding Engineer
EWE/EFW**

Vertreter:

Houben

Alexander 17.01.1968

**International Welding
Engineer IWE/IIW (extern)**

Vertreter:

.I.

Auftrags Nr.:

269657803 Pos. 30 und 40

Geltungsdauer der Zulassung:

vom: 13.07.2026 bis: 12.07.2027

Ausstellungsort, Datum:

Halle, 20.07.2026

Anerkannte Stelle
(Name/Unterschrift/ Siegel)

Allgemeine Anforderungen

www.tuv-rheinland.de



TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
 die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
 wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.